

Allgemeine Geschäftsbedingungen der arvapor Dienstleistungsgesellschaft mbH

§ 1 Allgemeines

(1) Für alle Verträge und Vereinbarungen, die zwischen der arvapor Dienstleistungsgesellschaft mbH (nachstehend: arvapor) und Unternehmern im Sinne des § 14 BGB abgeschlossen werden, sowie für Schulungen, Weiterbildungsveranstaltungen, Beratungsseminare oder sonstige Kurse und Lehrgänge (nachstehend: Veranstaltungen/Maßnahmen) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Sie werden schon jetzt für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen vereinbart und haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des/der Kunden/Kundin. Sie gelten auch dann, wenn arvapor in Kenntnis entgegenstehender oder von den nachstehenden Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des/der Kunden/Kundin die Maßnahme vorbehaltlos ausführt.

(2) Für alle Verträge gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB gelten, sofern dies gesetzlich zulässig ist, ebenfalls die nachstehenden Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Klauseln gegenüber Verbrauchern nicht anwendbar sein, so gilt anstelle der nicht anwendbaren Regelung die gesetzliche Bestimmung. Die Geltung der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

(3) Individuelle Vertragsabreden haben Vorrang und werden durch die AGB ergänzt.

(4) Anzeigen und Erklärungen des Kunden, insbesondere Anfechtungen, Rücktrittserklärungen oder Kündigungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die auf der Homepage oder in den Prospekten und Informationsmaterialien von arvapor gemachten Angaben und Beschreibungen zu Veranstaltungen/Maßnahmen sind unverbindlich. Änderungen bleiben vorbehalten.

(2) Die Nennung eines/einer bestimmten Dozenten/Dozentin im Rahmen eines Vertragsangebots begründet keinen diesbezüglichen Anspruch des/der Kunden/Kundin auf Einsatz des/der genannten Dozenten/Dozentin, soweit durch den Austausch des/der Dozenten/Dozentin der Vertrag im Übrigen in seinem Wesen nicht verändert wird.

(3) Der Vertrag kommt durch eine Anmeldung in Schrift- oder Textform des/der Kunden/Kundin und die Maßnahmen-/Veranstaltungsbestätigung in Schrift- oder Textform der arvapor an die angegebene Kundenadresse zustande. Kann eine Anmeldung von arvapor (z. B. aus Kapazitätsgründen) nicht berücksichtigt werden, so wird dies umgehend mitgeteilt. Die Laufzeit des Vertrages beginnt mit der Seminar- bzw. Lehrgangsbestätigung und endet am letzten Veranstaltungstag.

(4) Eine Übertragung von abgeschlossenen Verträgen auf Dritte (sog. Vertragsübernahme) bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung von arvamed.

§ 3 Vergütung und Fälligkeit

(1) Zahlungen sind unabhängig von Leistungen Dritter (z. B. Agentur für Arbeit, Jobcenter, Arbeitgeber, u.Ä.) mit Zugang der Rechnung fällig und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, es sei denn es ist einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart oder auf der jeweiligen Rechnung ausdrücklich etwas Abweichendes vermerkt.

(2) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, wird gegenüber Verbrauchern die gesamte, vertraglich geschuldete Dienstleistungsvergütung, gegenüber Unternehmern sämtliche gegenüber arvapor offenstehenden Forderungen zur Zahlung fällig. Nach fruchtlosem Ablauf einer gesetzten Nachfrist, verbunden mit Kündigungsandrohung, ist arvapor berechtigt, den Vertrag zu kündigen und alle bisher erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

(3) Angegebene Preise verstehen sich in EURO. Gem. § 4 Nr. 21 UStG sind sämtliche Schulungen und Weiterbildungen von arvapor von der Umsatzsteuer befreit, es sei denn, die Umsatzsteuerpflicht wird ausdrücklich auf dem Angebot oder der Auftragsbestätigung von arvapor gekennzeichnet.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der/die Kunde/Kundin darf eigene Ansprüche gegen Ansprüche von arvapor nur aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder aus demselben Vertragsverhältnis sind. Der/die Kunde/Kundin kann von ihm/ihr geschuldete Leistungen nur wegen berechtigter Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis zurückbehalten. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

§ 5 Rücktritt und Kündigung

(1) Im Falle des Rücktritts (vor Veranstaltungs-/ Maßnahmebeginn) oder der Kündigung (nach Veranstaltungsbeginn) durch den/die Kunden/Kundin gilt das Datum des Eingangs der Rücktritts- bzw. der Kündigungserklärung in Schrift- oder Textform bei arvapor.

(2) Bei Veranstaltungen/Maßnahmen mit einer Dauer bis zu vier Tagen (bis zu 32 Unterrichtsstunden) ist ein Rücktritt bis 7 Kalendertage vor Beginn kostenlos möglich. Bei einem Rücktritt nach dieser Frist oder wenn der/die Kunde/Kundin nicht erscheint, ist der/die Kunde/Kundin zur Zahlung des vollen Veranstaltungsentgelts verpflichtet, es sei denn, er/sie weist nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(3) Bei Veranstaltungen/Maßnahmen mit einer Dauer ab fünf Tagen (40 Unterrichtsstunden und mehr) ist ein Rücktritt bis zu 21 Kalendertage vor Beginn kostenlos möglich. Bei einem Rücktritt nach dieser Frist wird ein Stornoentgelt von 30 % der Veranstaltungskosten erhoben, es sei denn, dass die Abrechnung der bis dahin abgehaltenen Stunden diesen Betrag übersteigt. Dem/der Kunden/Kundin steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Bei Inhouse-veranstaltungen/Maßnahmen (exklusiv für ein Unternehmen konzipierte und organisierte Veranstaltungen/Maßnahmen) ist ein Rücktritt bis 21 Kalendertage vor Beginn kostenfrei möglich. Bei einem späteren Rücktritt von 20 bis 8 Kalendertagen vor Beginn sind 50 % des Angebotspreises und bei einem Rücktritt 7 bis 1 Kalendertag(e) vor Beginn ist der volle Angebotspreis zu bezahlen. Dem/der Kunden/Kundin steht der Nachweis frei, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(5) Der/die Kunde/Kundin hat die Möglichkeit unter Beachtung der Voraussetzungen in § 2 Abs. 4 dieser AGB im Falle der Verhinderung, eine Ersatzperson für die Veranstaltungs-/Maßnahmeteilnahme zu benennen.

§ 6 Absage/Abbruch von Veranstaltungen/Maßnahmen

(1) arvapor hat das Recht aus wichtigem und nicht von arvapor zu vertretendem Grund, insbesondere mangels kostendeckender Kunden-/Kundinnenzahl, wegen kurzfristiger Nichtverfügbarkeit des/der Dozenten/Dozentin ohne Möglichkeit des Einsatzes eines/einer Ersatzdozenten/Ersatzdozentin oder aufgrund höherer Gewalt Veranstaltungen abzusagen, bzw. abzubrechen.

(2) Die Absage einer Veranstaltung/Maßnahme wird arvapor dem/der Kunden/Kundin unverzüglich nach Erlangung der entsprechenden Kenntnis mitteilen und ggf. einen Ersatztermin bestimmen. Dem/der Kunden/Kundin steht es frei, den Ersatztermin wahrzunehmen oder die Rückzahlung bereits geleisteter Entgelte zu verlangen. Weitergehende Ansprüche des/der Kunden/Kundin sind nach Maßgabe von § 11 dieser AGB ausgeschlossen.

§ 7 Außerordentliche Kündigung

Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund auf Seiten von arvapor ist insbesondere gegeben, wenn der/die Kunde/Kundin die Veranstaltung/Maßnahme nachhaltig stört, auf eine schriftliche Zahlungserinnerung keine fristgemäße Zahlung erfolgt oder eine Urheberrechtsverletzung begeht. Ein Anspruch des/der Kunden/Kundin auf Erstattung bereits gezahlten Entgelts besteht in diesem Fall nicht.

§ 8 Pflichten von arvapor

(1) arvapor bereitet den/die Kunden/Kundin auf das bezeichnete Bildungsziel vor und vermittelt in geeigneter Art und Weise alle Fertigkeiten und Kenntnisse, die zum Erreichen der bezeichneten Bildungsabschlüsse notwendig sind.

(2) Soweit nicht anders vereinbart, stellt arvapor dem/der Kunden/Kundin im Rahmen der Schulungen und Weiterbildungsveranstaltungen die jeweils erforderlichen Schulungsunterlagen zur Verfügung. Etwaige Schulungsunterlagen gehen, sofern nicht anders vereinbart, in das Eigentum des/der Kunden/Kundin über.

(3) Der/die Kunde/Kundin erhält nach Abschluss der jeweiligen Maßnahme ein Teilnahmezertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung.

(4) Auf Anfrage erhält der/die Kunde/Kundin innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist Zweitausfertigungen erworbener Zertifikate und/oder Teilnahmebescheinigungen, ggf. auch sonstige Nachweise und Auskünfte bzgl. der Teilnahme an Maßnahmen und Schulungen. Hierfür erhebt arvapor Verwaltungsgebühren in Höhe von 25,00 EURO je Einzelfall.

§ 9 Pflichten des/der Kunden/Kundin

(1) Der/die Kunde/Kundin hat jegliche Störungen der von ihm/ihr besuchten Veranstaltungen/Maßnahmen zu unterlassen. Wiederholte Verstöße gegen die entsprechende Verpflichtung können von arvapor bzw. den im Namen von bzw. für arvapor tätigen Dozenten/Dozentinnen mit einem Ausschluss von der Teilnahme bis hin zur außerordentlichen Kündigung nach § 7 dieser AGB geahndet werden.

(2) Der/die Kunde/Kundin hat die von arvapor zur Maßnahmedurchführung zur Verfügung gestellten Lehrmittel, insbesondere Computer und sonstige Hardware, pfleglich zu behandeln, etwaige Beschädigungen sind unverzüglich mitzuteilen. Veränderungen an der Konfiguration der Computer sind grundsätzlich verboten. Soweit dem/der Kunden/Kundin von arvapor ein Passwort für die Nutzung der EDV zur Verfügung gestellt wird, hat der/die Kunde/Kundin dieses geheim zu halten und Dritten keinen Zugang zu dem Passwort zu gewähren.

(3) Der/die Kunde/Kundin ist berechtigt, den von arvapor auf seinem Betriebsgelände ggf. zur Verfügung gestellten WLAN-Hotspot zu nutzen. Dem/der Kunden/Kundin sind jegliche Handlungen bei der Nutzung des Hotspots untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen, insbesondere:

- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung von gegen Jugendschutzgesetz, gegen Datenschutzrecht oder gegen sonstiges Recht verstoßender sowie pornographischer, extremistischer oder betrügerischer Inhalte oder Dienste;
- die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
- die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten oder Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter (z.B. Urheberrechte) belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein, hierunter fällt insbesondere die Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“.

Dies gilt entsprechend für die Internet-Nutzung an Computern, die von arvapor im Rahmen von Schulungen zur Verfügung gestellt werden.

(4) Der/die Kunde/Kundin hat auf dem Betriebsgelände von arvapor die Regelungen der StVO zu beachten. Insbesondere hat er sein Fahrzeug nur an den hierfür vorgesehenen und entsprechend markierten Parkplätzen abzustellen. Der/die Kunde/Kundin haftet für sämtliche Schäden, die aus einer schuldhaften Missachtung dieser Pflichten resultieren.

§ 10 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) An von arvapor erstellten Kostenvoranschlägen, Maßnahmekonzeptionen und Schulungsunterlagen behält sich arvapor das Eigentums- und Urheberrecht vor. Diese dürfen ohne Zustimmung von arvapor weder Dritten zugänglich gemacht, noch vervielfältigt, verbreitet, verändert oder zur öffentlichen Wiedergabe verwendet werden. Insbesondere dürfen sie vom/von Kunden/der Kundin nicht für Schulungszwecke genutzt werden. Auf Verlangen sind sie unverzüglich an arvapor zurückzusenden. Hinsichtlich etwaiger Verstöße behält sich arvapor die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ausdrücklich vor.

(2) Abs. 1 gilt gleichermaßen für als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen sowie für die im Rahmen von Schulungen zur Nutzung überlassene Software.

§ 11 Haftung

(1) arvapor haftet dem/der Kunden/Kundin aus jedem Rechtsgrund uneingeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch arvapor, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen,
- bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch arvapor, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen
- aufgrund zwingender Haftung wie etwa nach dem Produkthaftungsgesetz

(2) Für andere Schäden als die in Abs. 1 genannten ist die Haftung von arvapor der Höhe nach begrenzt auf 100 % des jeweiligen Auftragswertes, bei Dauerschuldverhältnissen auf 100 % der in den letzten 12 Monaten vor dem Schadensereignis vom Kunden im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag gezahlten Beträge.

(3) Verletzt arvapor fahrlässig eine wesentliche Vertragspflicht, ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, sofern nicht gemäß vorstehendem Abs. 1 unbeschränkt gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrages notwendig ist und auf deren Einhaltung der Vertragspartner vertraut und regelmäßig vertrauen darf. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung von arvapor ausgeschlossen. Eine Haftung für Wertgegenstände von Kunden/Kundinnen wird nicht übernommen.

§ 12 Datenschutzhinweise

(1) Personenbezogenen Daten der Kunden/Kundinnen werden von arvapor nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG) ausschließlich im Rahmen der Veranstaltungs- und Vertragsabwicklung erhoben, verarbeitet, elektronisch gespeichert und genutzt. Mit dieser Datennutzung erklärt sich der/die Kunde/Kundin mit der Anmeldung zu einer Veranstaltung/Maßnahme einverstanden. Ohne ausdrückliche Zustimmung des/der Kunden/Kundin, findet eine Weitergabe personenbezogener Daten des/der Kunden/Kundin an Dritte nicht statt, es sei denn, dies ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages zwingend notwendig. Bei Veranstaltungen/Maßnahmen, für die der/die Kunde/Kundin öffentliche Zuschüsse, Förderungen oder Darlehen in Anspruch nimmt, werden die personenbezogenen Daten von arvapor gemäß den gesetzlichen Vorgaben an die zuständigen Behörden/Kostenträger weitergeleitet.

(2) arvapor schützt gespeicherte personenbezogene Daten der Kunden/Kundinnen vor unberechtigtem Zugriff. Die Löschung dieser Daten erfolgt, sobald ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist. Der/die Kunde/Kundin kann eine ggf. erteilte Einwilligung zur Datenspeicherung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft und mit der Folge der unmittelbaren Löschung widerrufen. arvapor ist während der Vertragslaufzeit gegenüber dem/der Kunden/Kundin für die Vertraulichkeit und Integrität der Daten verantwortlich.

(3) arvapor erteilt Kunden/Kundinnen auf Anfrage jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten.

(4) Näheres regeln die aktuellen Datenschutzerklärungen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Der zwischen arvapor und dem/der Kunden/Kundin bestehende Vertrag unterliegt vorbehaltlich zwingender international-privatrechtlicher Vorschriften dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wilhelmshaven, soweit nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn der/die Kunde/Kundin Verbraucher ist.

(3) Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist der Geschäftssitz in Wilhelmshaven mit der Maßgabe, dass arvapor berechtigt ist, auch am Ort des Sitzes oder einer Niederlassung des/der Kunden/Kundin zu klagen. Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die Vertragspartner sind im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine ihrem wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, wirksame Regelung zu ersetzen, sofern dadurch keine wesentliche Änderung des Vertragsinhalts herbeigeführt wird; das Gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist. Dies gilt im Verhältnis zu Verbrauchern nur, soweit diese durch die Anwendung im Einzelfall nicht unangemessen benachteiligt werden.